

PRÜFUNGSBERICHT

des

Aufsichtsrates

der

**Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21, 1010 Wien, FN 33209 m (im folgenden "Erste Bank")**

über die

**Abspaltung des Teilbetriebes Österreich
von der Erste Bank zur Aufnahme in die Dritte Wiener Vereins-
Sparcasse AG (im folgenden „Dritte Wiener“) gemäß Spaltungs-
und Übernahmungsvertrag**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Abspaltung des Teilbetriebes Österreich der Erste Bank zur Aufnahme in die Dritte Wiener hat der Aufsichtsrat der Erste Bank die gemäß §§ 6 iVm 17 Z 5 SpaltG iVm § 220c AktG vorgesehene Prüfung durchgeführt und erstattet darüber den nachstehenden Bericht:

1. Diesem Bericht liegt folgender Spaltungsvorgang zugrunde:

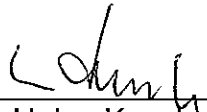
Erste Bank als übertragende Gesellschaft und Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft haben am 12.3.2008 einen Spaltungs- und Übernahmungsvertrag betreffend die Übertragung des Teilbetriebes Österreich der Erste Bank durch Abspaltung auf die Dritte Wiener erstellt. Dieser liegt im Entwurf vor (dieser im folgenden kurz „Spaltungs- und Übernahmungsvertrag“) und bildet die Basis dieses Berichtes. Demnach wird der Teilbetrieb Österreich der Erste Bank, wie im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag näher beschrieben, durch eine Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Dritte Wiener übertragen.

2. Gemäß § 6 Abs 1 SpaltG hat der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft die Abspaltung auf Grundlage des Spaltungsberichtes des Vorstands der übertragenden Gesellschaft und des Prüfungsberichtes des Spaltungsprüfers die Spaltung zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

3. Der Aufsichtsrat hat in den Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 12.3.2008 Einsicht genommen. Weiters hat der Aufsichtsrat in den gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände der Erste Bank und der Dritte Wiener (der „Spaltungsbericht“) sowie in den Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten gemeinsamen Spaltungsprüfers Einsicht genommen, sowie die sonstigen dem Aufsichtsrat geboten erschienenen Prüfungen vorgenommen.
4. Dabei hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass bei der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme
 - 4.1 die Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen weder bestehende noch neue Anteile (Aktien) an die Erste Bank als übertragende Gesellschaft oder an deren Aktionäre gewährt;
 - 4.2 kein Anteilstausch, keine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, und keine baren Zuzahlungen stattfinden und daher weitere Prüfungen dieser Elemente eines Spaltungsvorgangs nicht erforderlich sind;
 - 4.3 die Angaben des Vorstands im Spaltungsbericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Spaltung vollständig und richtig sind;
 - 4.4 der Bericht des gerichtlich bestellten gemeinsamen Spaltungsprüfers von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht; und
 - 4.5 generell gesetzes- und satzungskonform vorgegangen wird.

Dieser Bericht des Aufsichtsrates ist in der Sitzung des Aufsichtsrates der Erste Bank am 26. März 2008 einstimmig beschlossen worden.

Wien, am 26. März 2008



Dr. Heinz Kessler
als Vorsitzender des Aufsichtsrates
der
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG